

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 478

vom 28. März 2006

Gemeinde Therwil, Quartierplanvorschriften "Bahnhofareal"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 15. September 2004 die Quartierplanvorschriften "Bahnhofareal" beschlossen. Die Quartierplanung befindet sich in der Nähe der Tramhaltestelle innerhalb des Teilzonenplanes "Zentrum" und ist grösstenteils bereits überbaut. Die Ausnützungsziffer beträgt 1.31. Es ist eine gemischte Nutzung mit Wohnen, Läden, Dienstleistungsbetriebe, etc. zulässig.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 und 10. März 2006 (Quartierplanvertrag) unterbreitet der Gemeinderat Therwil den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 15. September 2004 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Bahnhofareal" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/QP/12/0 und 65/TZPS/6/4 (Quartierplan "Bahnhofareal", Teilplan Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) und 65/QR/12/0 (Quartierplanreglement "Bahnhofareal") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

